

A Planzeichen als Festsetzung
I. Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Gelungsbereich Bebauungsplan
- Urbanes Gebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf
> Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung
- Grundflächenzahl (GRZ = 0,8)
- Geschossflächenzahl (GFZ = 2,4)
- Maximale Höhe der Oberkante einer baulichen Anlage 0. NN
- Abgrenzung von unterschiedlicher Art oder Maß der Nutzung
- maximale Zahl der Vollgeschosse
- maximale Firsthöhe / Firstlinie zwingend
- maximale Wandhöhe

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (bezogen nur auf oberirdische Gebäude)
- Baulinie (bezogen nur auf oberirdische Gebäude)

3. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- > Fuß- und Radweg
- > Marktplatz
- barrierefreie Bushaltestelle
- Parkplatz öffentlich
- Parkplatz privat
- unterirdische Tiefgarage

4. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- > Zweckbestimmung Parkanlage
- private Grünfläche
(zulässig sind technische Einrichtungen der Tiefgaragen)
- Waldspielplatz

5. Flächen für die Wasserwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Druckerhöhungsanlage

6. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- Baum (zu erhaltender Bestand)
- Baum (Neupflanzung)
- Hecke (zu erhaltender Bestand)

B Planzeichen als Hinweis

- vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurnummern
- Bemaßung
- Höhenlinien Bestand
- Sichtdreieck
- geplante Höhen

C Textliche Festsetzungen

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 214/13, 214/14, 214/60, 284, 293, 295, 297, 298, 299/14 (TF), 299/16 (TF), 299/17, 299/35, 299/36 und 299/38, Gemarkung Ebermannsdorf, sowie als externe Ausgleichsflächen die Flurnummern 196 (TF), 197 (TF), Gemarkung Ebermannsdorf und 33, Gemarkung Au.

I. Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Urbanes Gebiet MU (§ 6a BauNVO)

Zulässig sind ausschließlich:

- Haus 1:
UG: Keller und Tiefgaragen, Stellplätze, die dem Urbanen Gebiet dienen, Nebenanlagen (§14 BauNVO)
EG (Ebene bezogen auf Dorfplatz): Laden, Büro, Praxis, Wohnen
OG (1.-2.): Wohnungen
 - Haus 2:
UG: Keller und Tiefgaragen, Stellplätze, die dem Urbanen Gebiet dienen, Nebenanlagen (§14 BauNVO)
EG (Ebene bezogen auf FOK 419,00): Wohnungen
OG (1.-2.): Wohnungen
 - Haus 3:
UG: Keller und Tiefgaragen, Stellplätze, die dem Urbanen Gebiet dienen, Nebenanlagen (§14 BauNVO)
EG (Ebene bezogen auf FOK 419,00): Wohnungen
OG (1.-2.): Wohnungen
 - Haus 4:
EG: öffentliche Verwaltung, Praxis, Büro, Laden
OG (1.-2.), DG: öffentliche Verwaltung, Wohnungen
 - Haus 5:
EG, OG (1.-2.): Kinderkrippe, Büro, Praxis, Räume für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung
 - Haus 6:
UG: Ladenlokale
EG (Ebene bezogen auf Dorfplatz): Bank, Laden, Büro, Praxis, Café, Schank- und Speisewirtschaft
OG, DG: Laden, Büro, Praxis
 - Haus 7 + 8:
EG: Laden für Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie, Schank- und Speisewirtschaft, Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO)
- Die Verkaufsfläche für Einzelhandelsgroßprojekte wird auf 800 m² begrenzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19 BauNVO)

Für das Baugebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)

Für das Baugebiet wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgesetzt. Die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt (gemäß § 21a, Abs. 4, Nr. 3 BauNVO)

2.3. Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Für das Baugebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen (OK max) gemäß Planeintrag festgesetzt.

2.3.1. Überschreitung der maximal zulässigen Höhe durch technische Aufbauten

Die festgelegte Höhe der baulichen Anlagen darf durch technische Aufbauten (insbesondere Aufzüge, Treppenhäuser, Entlüftungen) um maximal 2,0 m auf höchstens 10% des jeweiligen Hauses überschritten werden. Kamine sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

2.4. Dächer und Fassaden

Als Dachformen sind ausschließlich zugelassen:

- Haus 1, 2, 3, 5, 7, 8: Satteldach bis 10°
 - Haus 4, 6: Satteldach 45° - 50°
- Metaldächer sind nur mit Beschichtung zugelassen, um Metalleinträge über Niederschlagswasser in Gewässer zu vermeiden.
- Die Fassaden sind mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, Art. 6 Abs. 7 BayBO)

Im Urbanen Gebiet ist ein vom Bauordnungsrecht (Art. 6, Abs. 5 BayBO) abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H, mindestens 3 m zulässig (Art. 6, Abs. 7 BayBO).

4. Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Von der Lage des zeichnerisch festgesetzten, befestigten Fuß- und Radwegs innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage kann abgewichen werden.

5. Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den öffentlichen Grünanlagen sind Einrichtungen zur Wasserrückhaltung und Wasserversickerung zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)

6.1. Anpflanzung von Bäumen (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 25a BauGB)

Von den in der Planzeichnung eingetragenen Baumstandorten kann im Einzelfall abgewichen werden. Sämtliche Pflanzungen sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen, ausgefallene Gehölze sind artengleich zu ersetzen.

6.2. Erhaltung von Bäumen (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten bestehenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Bäume im bestehenden Wald sollen, soweit sie nicht stören und standischer sind, erhalten werden.

7. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen für den Ausgleich i. S. § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a, S. 2 BauGB)

Zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe durch planungsrechtliche Festsetzungen zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen in dem Baugebiet werden folgende Ausgleichsflächen und -maßnahmen zugeordnet: Der Ausgleich erfolgt auf den extern gelegenen Flurstücken 196 (TF) und 197 (TF), Gemarkung Ebermannsdorf, sowie 33, Gemarkung Au. Es erfolgt die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Wald, Heckenstreifen und Extensivwiesen, sowie die Pflanzung von Obstgehölzen.

8. Lärmschutz

Gastronomiebetriebe mit Nachtbetrieb sind unzulässig. Die Belieferung des Einkaufsmarktes ist auf die Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Werbeanlagen (Art. 81 Abs. 1Nr. 1,2 und Abs. 2 BayBO)

1.1. Allgemeine Regelungen zu Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und Baulinien errichtet werden. Bewegliche Werbeträger (z.B. sich drehende Werbeanlagen) und Werbeprojektionen sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht nachteilig beeinflussen (Blendwirkung, Durchfahrtschäden).

1.1.1. Leucht- und Akustikwerbung

Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem, laufendem, pulsierendem oder grellem (Lichtstärke & Farbe) Licht sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig. Alle Arten von Werbeanlagen, die ihre Werbewirksamkeit akustisch in den öffentlichen Raum verbreiten, oder eine Werbewirksamkeit akustisch unterstützen, sind unzulässig.

1.1.2. Fahnenmasten und Werbepylone

Fahnenmasten sind mit einer maximalen Höhe von 7,0 m ohne Galgen zu Werbezwecken zulässig. Die Fahnenmasten müssen in Gruppen zu mindestens 3 zusammengefasst werden. Werbepylone sind unzulässig.

1.1.3. Fremdwerbung

Werbeanlagen auf Baugrundstücken sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

1.2. Regelungen zur Anbringung von Werbeanlagen an Gebäudefassaden

Für Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind Auskragungen von mehr als 0,5 m von der Fassade unzulässig. Sie dürfen über die Traufabschlüsse und Oberkante von Gebäuden nicht hinausragen. Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig. Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden, sind unzulässig. Fenster- und Schaufensterbeklebbungen mit einem Beklebbungsanteil über 50 % der Fensterfläche sind unzulässig.

2. Stellplätze im Urbanen Gebiet

2.1. Anzahl zulässiger Kfz-Stellplätze (Art. 47 Abs. 2 BayBO)

Die im Plan textlich aufgeführte Anzahl der Stellplätze für die jeweiligen Parkplätze ist nicht bindend. Die jeweilige Stellplatzanzahl soll nach der GaStellV ermittelt werden. Im Urbanen Gebiet kann die Zahl der notwendigen Stellplätze abweichend von der GaStellV ermittelt werden (Art. 47 Abs. 2 BayBO), sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass für den zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr eine ausreichende Zahl von Stellplätzen jederzeit gewährleistet ist. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich gestaffelter Mehrfachnutzung zulässig.

III. Hinweise

1. Freiflächengestaltungsplan

Zu jedem Baugenehmigungsplan ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 / 1:200 mit Angaben zu Geländeänderungen, zur Flächengestaltung und zur Bepflanzung vorzulegen.

2. Rechtsvorschriften

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können bei der plangebenden Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstraße 8, 92263 Ebermannsdorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

3. Oberbodenschutz

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der belebte Oberboden so zu schützen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Er ist hierzu in seiner ganzen Dicke abzuheben und in geeigneten Mieten zwischenzulagern, sofern er nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet. Die Bearbeitungsgrenzen gemäß DIN 18915 sind zu beachten. Auf § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Denkmalschutz

Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

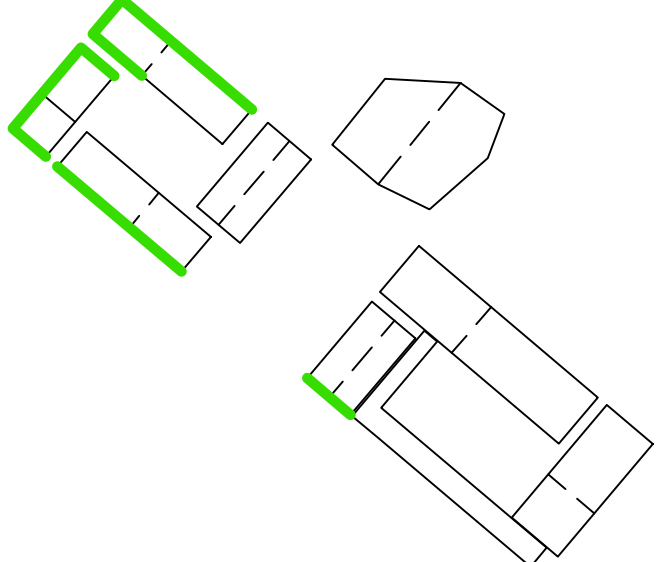
Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Lärmschutz

Passiver Schallschutz:

Für alle dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die durch Außenwandöffnungen (Fenster, Türen) in den in der folgenden Abbildung grün gekennzeichneten Fassaden belüftet werden müssen, wird empfohlen, diese zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel und einer gleichzeitig ausreichenden Luftwechselzahl mit schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen bzw. Belüftungssystemen auszustatten.



Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB): 11.07.2017

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB: 17.07.2017 - 10.08.2017

3. Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB:
lt. Anschreiben vom 13.07.2017

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 24.09.2018

5. Öffentliche Auslegung und Beteiligung TÖB gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:
05.10.2018 - 05.11.2018

6. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:

7. Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB:
Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannsdorf, den
Gemeinde Ebermannsdorf, 1. Bürgermeister Josef Glich

AUFTRAGGEBER /
BAUHERR: Gemeinde Ebermannsdorf
Schulstraße 8
92263 Ebermannsdorf



PROJEKT: BEBAUUNGSPLAN
NEUE MITTE EBERMANNSDORF

ENTWURF

PLANINHALT: Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

PLAN-NR.: 021 / 166-17

MAßSTAB: 1 : 1000

DATUM: 24.09.2018

GEÄNDERT:

BEARBEITER: Lösch, Brunnermeier, Erzberger

UNTERSCHRIFT:

LÖSCH LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

FUGGERSTRASSE 9 A, 92224 AMBERG
TEL.: 09621 / 600057 FAX.: 600058
MAIL: sl@loesch-landschaft.de